

# RIßMANN

- Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG -

---

Rißmann Stb GmbH & Co. KG, Postfach 11 29, 49641 Cloppenburg

**Walter Rißmann**  
**Dipl. Betriebswirt (FH), Steuerberater**

**Karl Heinz Rißmann**  
**Dipl. Betriebswirt (FH), Steuerberater**

49661 Cloppenburg, den 05.09.2016  
Museumstraße 22 Ri/Im

Telefon: (04471) 9105-0  
Telefax: (04471) 9105-55  
E-Mail: info@stb-rissmann.de  
Internet: www.stb-rissmann.de

---

Sachbearbeiter: W. Rißmann

---

## Die Kasse bei bargeldintensiven Betrieben

Das Thema Kassenführung ist bei Betriebsprüfungen von sogenannten **bargeldintensiven Unternehmen** seit jeher ein **Dauerbrenner**. Das gilt nicht nur bei den sogenannten „BMW“-Betrieben sprich für Bäcker, Metzger, Wirte-, sondern insbesondere auch bei allen Handwerksbetrieben (nicht zuletzt bei Friseuren), Tankstellen, Hotels, Taxiunternehmen, Juwelieren, Floristen, Markthändler, sonstigen Einzelhändlern und Physiotherapeuten.

Verschärft hat sich die Situation in jüngster Zeit dadurch, dass die Verwaltung über eine deutlich verbesserte **Software** mit immer raffinierteren Prüfmethode verfügt, die schnell und effektiv Unregelmäßigkeiten aufzeigt. Bei einem konkreten Verdacht auf **sachliche Mängel** suchen die Prüfer regelmäßig als Erstes gezielt nach **formellen Mängeln** der Kassenführung. Diese sind einfacher und eindeutiger nachzuweisen. Der entsprechende Vorwurf ist wesentlich weniger angreifbar als **Verprobungsverfahren**, wie zum Beispiel eine Nachkalkulation oder Geldverkehrsrechnung. Ist das Vertrauen in die Buchführung erschüttert, nimmt der Prüfer dies dann kurzerhand zum Anlass für eine deutliche **Hinzuschätzung**. Steuernachzahlungen, Zinsen und nicht selten sogar ein Steuerstrafverfahren sind die Folge.

Gelingt es tatsächlich, die Manipulation flächendeckend einzudämmen, wären steuerehrliche Geschäftsleute die **Gewinner**. Sie müssten nicht länger mit Unternehmen konkurrieren, die sich ungerechtfertigte Marktvorteile verschaffen. So argumentiert zumindest der Gesetzgeber.

Die derzeitigen Anforderungen an elektronische Daten basieren auf den **GoBD** vom 14.11.2014, den „**Grundsätzen** zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in **elektronischer Form** sowie zum **Datenzugriff**“. Die Komplexität des Themas zeigt sich bereits daran, dass das BMF-Schreiben 38 Seiten mit 184 Randnummern umfasst.

---

Rißmann Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Amtsgericht Oldenburg HRA 202064

Volksbank Cloppenburg eG  
BLZ 280 615 01 BIC: GENODEF1CLP  
Konto-Nr. 16 225 600 IBAN: DE11 2806 1501 0016 2256 00

PhG Rißmann Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Amtsgericht Oldenburg HRB 203894  
Geschäftsführer: Walter Rißmann, Karl Heinz Rißmann

Landessparkasse zu Oldenburg  
BLZ 280 501 00 BIC: SLZODE22  
Konto-Nr. 080 419500 IBAN: DE19 2805 0100 0080 4195 00

Spezielle Regelungen zu **Kassen** ergeben sich durch ein BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei **Bargeschäften**. Die sogenannte **Kassenrichtlinie** enthält eine **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.12.2016** für alte Kassen, die den Anforderungen nicht genügen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung setzen nur voraus, dass die Aufzeichnungen **vollständig, richtig, zeitgerecht** und **geordnet** vorgenommen werden. Sie müssen außerdem **unveränderbar** sein. Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen gemäß § 146 Abs. 1 S. 2 AO **täglich** festgehalten werden. Nach geltendem Recht gibt es aber **keine gesetzliche Vorgabe**, wie Bargeschäfte aufzuzeichnen sind. Eine geordnete **Ablage von Belegen** reicht aus.

Von großer **praktischer Bedeutung** sind drei in 2015 veröffentlichte Urteile des **BFH**. Danach verpflichten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Einzelhändler, im Rahmen der Zumutbarkeit sämtliche Geschäftsvorfälle **einzelnd aufzuzeichnen** – einschließlich der Umsätze, die über die Kasse **in bar vereinnahmt** werden.

Eine **Ausnahme** gilt zwar – entsprechend der Sichtweise des BMF in der **Kassenrichtlinie 2010** -, wenn im Allgemeinen Waren von **geringem Wert** über den Ladentisch gegen Barzahlung an Kunden verkauft werden, die dem Einzelhändler der Person nach **nicht bekannt** sind. Dann müssen die Betriebseinnahmen in der Regel **nicht** einzeln aufgezeichnet werden. Dies gilt aber nicht, wenn **freiwillig**, also ohne eine gesetzliche Verpflichtung, eine PC-Kasse verwendet wird, die **detaillierte Informationen** zu den einzelnen Verkäufen aufzeichnet und eine **dauerhafte Speicherung** ermöglicht. Dann ist die Vorlage der Einzelaufzeichnungen während einer Betriebsprüfung **zumutbar**. Die Finanzverwaltung ist dann im Rahmen einer Außenprüfung berechtigt, auf die Einzeldaten der Kasse **elektronisch** zuzugreifen.

### **Neu ab 2017**

Kassen, die kein **elektronisches Journal** speichern, dürfen ab 2017 nicht mehr verwendet werden. Die Journaldaten einer Kasse dürfen nicht mehr wie bisher mit dem Tagesabschluss verdichtet und gelöscht werden. Alle einzelnen, mit der Kasse gebongten Einnahmen müssen unveränderbar in einer elektronisch auswertbaren Form aufbewahrt werden. Dem Betriebsprüfer sind diese Daten auf Verlangen in **elektronisch auswertbarer Form** zur Verfügung zu stellen.

Alle Aufzeichnungen müssen für jedes **einzelne Gerät** getrennt geführt und aufbewahrt werden. Zu dokumentieren sind die Einsatzorte und –zeiträume der Kassen sowie die unbaren Zahlungsarten (EC-Karte, Lastschrift oder Kreditkarte).

Falls nicht längst bereits geschehen, sollten Unternehmer schnellstmöglich abklären, ob das eingesetzte Kassensystem die Anforderungen erfüllt oder eine **Anpassung** zulässt. Andernfalls ist eine **Neuanschaffung** unumgänglich. Ärgerlich ist dabei, dass die gesetzlichen Vorgaben ab **2020** noch nicht feststehen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass ein jetzt neu gekauftes Kassensystem bereits ab 2020 noch nicht mehr den dann geltenden Regeln genügt.

**Theoretisch** ist es denkbar, zu einer sogenannten **offenen Ladenkassen** (zum Beispiel Schublade in der Ladentheke, Geldkassette) zurückzukehren, wenn die bisher

verwendete elektronische Kasse die neuen Anforderungen nicht erfüllt. Diese darf nämlich unverändert auch ab 2017 eingesetzt werden.

Nach einem kürzlich ergangenen Urteil des **BFH** gilt bei einem programmierbaren Kassensystem: Das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen **Betriebsanleitung** sowie der **Protokolle** nachträglicher Programmänderungen stellt einen **formellen Mangel** dar. Dessen Bedeutung steht dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleich. Er berechtigt daher grundsätzlich schon **für sich genommen** zu einer **Hinzuschätzung**.

#### **Geplant ab 2020:**

„Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“

Insbesondere die folgenden Manipulationen sollen verhindert werden: Nutzung des Trainingsspeichers („Azubi-Taste“), Stornierung von Umsätzen, Nichtverbuchung von Einnahmen, falsche Programmierung der Kassensoftware, Verwendung mehrerer Kassen, manuelle Löschung von (Journal-)Buchungen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll **nicht** die verpflichtende Verwendung eines elektronischen Kassensystems im Sinne einer **Registrierkassenpflicht** eingeführt werden. **Offene Ladenkassen** (zum Beispiel bei Marktständen) bleiben damit weiter zulässig. Es ist auch keine Verpflichtung vorgesehen, einen Beleg bzw. Bon auszugeben.

Das geplante **Gesetz** sieht insbesondere drei Maßnahmen vor: Neues **Zertifizierungsverfahren**, Einführung einer **Kassen-Nachschau**, Erweiterte **Sanktionierung** von Verstößen.

Die **technische Verordnung** konkretisiert die Anforderungen hinsichtlich Sicherheitsmodul, Speichermedium, elektronische Archivierung, digitale Schnittstelle und Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen.

#### **Geplant ab 2020:**

„Neues Zertifizierungsverfahren für elektronische Aufzeichnungssysteme“

Elektronische Aufzeichnungssysteme sollen künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Diese soll die Authentizität und Integrität der Daten gewährleisten. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (sogenannte **Einzelaufzeichnungspflicht**). Sie müssen auf einem **Speichermedium** gesichert und für **Nachschaun** und **Außenprüfung** verfügbar gehalten werden.

Über eine **digitale Schnittstelle** soll der Finanzverwaltung durch einen **standardisierten Datenzugriff** eine einfache und effektive Prüfung digitaler Kassenaufzeichnungen ermöglicht werden. Kassen ohne eine entsprechende Sicherheitseinrichtung dürfen künftig nicht mehr gewerbsmäßig verkauft werden.

**Geplant ab 2020:**

„Kassennachschau ohne vorherige Ankündigung“

Um Steuersünder auf **frischer Tat** zu ertappen, soll in Anlehnung an die Umsatzsteuer-Nachschau und die Lohnsteuer-Nachschau als neues Instrument der **Steuerkontrolle** eine steuerartenübergreifende **Kassen-Nachschau** eingeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass künftig bei Unternehmen mit Barverkauf eine **Umsatzsteuer-Nachschau** regelmäßig mit einer Kassen-Nachschau verbunden wird.

Die Kassen-Nachschau betrifft nicht nur Unternehmen mit einem **elektronischen Kassensystem**, sondern ist auch bei einer **offenen Ladenkasse** möglich. In diesem Fall kann die „Kassen-Polizei“ zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnung ad hoc einen sogenannten **Kassensturz** verlangen sowie sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.

**Geplant ab 2020:**

„Erweiterte Sanktionierung von Verstößen“

Werden **Verstöße** gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, sollen diese ab 2020 als **Steuerordnungswidrigkeit** mit einer Geldbuße von bis zu **25.000 €** geahndet werden können; unabhängig davon, ob tatsächlich ein **steuerlicher Schaden** entstanden ist.

Das soll nicht nur gelten, wenn ein **Unternehmer** ein **nicht zertifiziertes Kassensystem** verwendet oder es nicht schützt, er also die **Sicherheitseinrichtungen umgeht**. Erstmals werden darüber hinaus auch die **Hersteller von Kassensystemen** ausdrücklich mit in die Verpflichtung genommen. Gewerblichen Verkäufern von manipulierbaren Kassensystemen oder „Schummel-Software“ droht ebenfalls eine Geldbuße.